

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEM. ART. 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG)

VERSION 2.0

STAND 20.11.2023

ESG Vermögensverwaltung

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieser Finanzdienstleistung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Zusammenfassung

Die ESG Vermögensverwaltung bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert sich somit als ein Produkt gem. Art. 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ohne nachhaltige Investitionen anzustreben. Die ETF ESG Vermögensverwaltung hält dabei nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20% des Depotvermögens und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“). Unternehmensbezogene ETFs / Fonds /Anleihen und Aktien müssen zur Anrechnung einer nachhaltigen Investition einen positiven Beitrag zu einem der UN 17 Sustainable Development Goals (SDGs) leisten.¹ Zur Quantifizierung der nachhaltigen Investitionen werden dabei die nachhaltigen Umsatzanteile der Unternehmen bzw. ETFs / Fonds aus MSCI ESG Research herangezogen.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fördert die ESG Vermögensverwaltung durch Anlagen, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden und für die auch dezidierte Ausschlusskriterien festgelegt sind. Neben diesen Ausschlusskriterien berücksichtigt die ESG Vermögensverwaltung auch positive Selektions-Kriterien, gem. welchen das durchschnittlich, gewichtete MSCI ESG-Rating auf Depotebene von „AA“ erreicht werden muss.² Darüber hinaus müssen für die Titelauswahl die UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance, die Labor Compliance und damit die Global Norms Compliance zur Einhaltung von Mindeststandards im Bereich Governance gegeben sein. Zusätzlich findet die „do no significant harm“-Prüfung über alle Titel mit ökologischen und sozialen Merkmalen hinweg statt.

¹ Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Ein positiver Beitrag wird ab einem Scoringwert von ≥ 2 bzw. bei Fonds bei aligned gewertet.

² MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Die ESG Vermögensverwaltung strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. der Verordnung (EU) 2020/702 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Zur Aufteilung der Investitionen: Mindestens 85% sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale und maximal 15% auf andere Investitionen. In der Gesamallokation der Vermögensverwaltung werden zur Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale sowohl direkte Risikopositionen (z.B. Aktien/Anleihen) als auch indirekte Risikopositionen (z.B. ETFs, jedoch keine Derivate) verwendet.

Zu den Methoden, Datenquellen und Verarbeitung:

Zur kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wendet die ESG Vermögensverwaltung Screenings an und greift auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. Durch die Zusammenarbeit mit dem Datenprovider MSCI ESG Research, der eine breite Datenabdeckung gewährleistet, erreichen wir Kontinuität in der Darstellung und Bewertung der ESG-Daten, die teilweise automatisiert verarbeitet werden. Der Anteil der Datenschätzungen schwankt je nach ESG- und Nachhaltigkeitskennzahl. Nachhaltigkeitsrelevante Daten, die nicht von den Unternehmen bereitgestellt werden, werden i. d. R. von MSCI ESG Research geschätzt.

Mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten: Fehlende und nicht-veröffentlichte Nachhaltigkeitsdaten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Das Fehlen einheitlicher Standards zum Reporting und Umgang von bzw. mit ESG-Daten stellt eine wesentliche Limitation im Hinblick auf die Methodik dar. Geschätzte Daten können aufgrund von Annahmen variieren und von den tatsächlichen Werten abweichen. Zukunftsbezogene Informationen, etwa Klimaziele, können sich stark von vergangenen und gegenwärtigen Daten unterscheiden.

Die Sorgfaltspflicht: Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Investitionen der Vermögensverwaltung ist durch fest implementierte, standardisierte Prozesse, die schriftlich fixierte Ordnung und regelmäßige Befassung durch das ESG VV Gremium der Bank geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie.

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen. Die ETF ESG Vermögensverwaltung verwendet keinen Referenzwert, um die mit der Finanzdienstleistung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu vergleichen bzw. zu messen.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die im Portfolio befindlichen Finanzinstrumente werden nach standardisierten ESG-Kriterien analysiert. Als Basis dient hierbei das ESG-Rating nach Einstufung von MSCI-Research. Das Rating

erfolgt nach einem Best-in-Class-Ansatz. Für das durchschnittlich gewichtete ESG-Rating des Gesamtportfolios wird ein AA-Rating festgelegt.

Die ESG Vermögensverwaltung investiert zumindest 85% des Depotvermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen. Die ESG Vermögensverwaltung bewertet diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden (PAI-Prüfung und Ausschlusskriterien). Zudem werden die Mindeststandards des UN Global Compacts in den Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Die ESG Vermögensverwaltung hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20% des Depotvermögens. Dabei hat die ESG Vermögensverwaltung eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den nachstehend dargestellten UN Sustainable Development Goals („UN SDGs“). Zur Einwertung der Nachhaltigkeitsziele achten wir bei den unternehmensbezogenen Fonds / ETFs auf ein Alignment (Ausrichtung) und bei Unternehmen auf ein ≥ 2 im Scoring bei mindestens einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Zur Quantifizierung der Investition im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung ziehen wir anschließend die nachhaltigen Umsatzanteile der Unternehmen bzw. der ETFs / Fonds von MSCI ESG Research heran.

Unsere Umwelt- und sozialen Ziele definieren wir über die nachfolgenden SDGs wie folgt:



Die Vermögensverwaltung strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlagestrategie

Bei zumindest 85% des Depotvermögens muss es sich um Anlagen handeln, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und mindestens die Ausschlusskriterien und PAIs sowie das Mindest-ESG-Rating einhalten. Darüber hinaus müssen sich unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung zumindest 20% des Depotvermögens als nachhaltige Investition gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren und zusätzliche Anforderungen bzgl. eines Beitrags zu den UN SDGs erfüllen.

Die Kriterien zur Erfüllung der Anlagestrategie stellen sich wie folgt dar:

Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

A. Ausschlusskriterien und Berücksichtigung der PAIs

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/bzw. die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien und Berücksichtigung der PAIs	Grenzwert
Aktien und Unternehmensanleihen	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 30%
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom	≤ 30%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 5%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	≤ 1%
Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
MSCI ESG Ratings – Carbon Emission Score (0 – 10)	≥ 1,4
MSCI ESG Ratings – Product Carbon Footprint (0 – 10)	
MSCI ESG Ratings – Biodiversity & Land Use Score (0 – 10)	
MSCI ESG Ratings – Toxic Emissions and Waste Score (0 – 10)	
MSCI ESG Ratings – Water Stress Score (0 – 10)	
MSCI ESG Ratings – Supply Chain (0 – 10)	
MSCI ESG Ratings – Board	
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code	Pass or Watchlist
Schwere Verstöße gegen die Human Rights Compliance	Pass or Watchlist
Schwere Verstöße gegen Labour Compliance	Pass or Watchlist
Anteil Frauen in Leitungs- und Kontrollorganen	> 0%
Staatsanleihen	
Einstufung gem. Freedom-house Index	free
Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird – gemessen in CO ₂ Emissionen Tonnen pro Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt	≤ 550 Tonnen/Million EUR
Verstöße gegen soziale Bestimmungen der Länder, in die investiert wird	zumindest „No“

Ausschlusskriterien und Berücksichtigung der PAIs	Grenzwert
Unternehmensbezogene ETFs / Fonds (Berücksichtigung auf Portfolioebene)	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 30%
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom	≤ 30%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 5%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	< 1%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
MSCI ESG Ratings – Carbon Emission Intensity	Besser als schlechteste 20% des Investmentuniversums
MSCI ESG Ratings – Biodiversity & Land Use Controversies	< 5%
MSCI ESG Rating – Toxic Emissions and Waste Score (0-10)	≥ 1,4
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code	< 5%
Fund Very Severe Environmental Controversies	< 5%
Anteil Frauen in Leitungs- und Kontrollorganen	> 0%
Fund Human Rights Norms Violation	< 5%
Fund Labor Norms Violation	< 5%
Staatsanleihen werden bei ETFs und Fonds auf Einzeltitelebene geprüft und bewertet	
Einstufung gem. Freedom-house Index	free
Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird – gemessen in CO2 Emissionen Tonnen pro Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt	≤ 550 Tonnen /Million EUR
Verstöße gegen soziale Bestimmungen der Länder, in die investiert wird	zumindest „No“

Soweit nicht bereits über die Ausschlusskriterien abgedeckt, werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen über spezifische Schwellenwerte der MSCI ESG Daten berücksichtigt. Alle Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, müssen die oben genannten Schwellenwerte einhalten.

Darüber hinaus werden die Anlagen einer Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung unterzogen. Deren Umfang erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage. Für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wird neben der Einhaltung des UN Global Compact Code, auch die Einhaltung von Human Rights Compliance und von Labour Compliance geprüft. Anlagen dürfen hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen, d.h. im Ergebnis muss ein „Pass“ bzw. „Watch List“ ausgewiesen werden.

Die „do no significant harm“ Prüfung für Anlagen, welche sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren sollen, wird bereits über die Berücksichtigung der PAIs und die vorgenannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Sonderfall: Bei Green- und Social Bonds (Anleihen) oder Green Bond ETFs, die ausschließlich zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen dienen, ist kein positiver SDG Beitrag notwendig. Die Anrechnung an den nachhaltigen Mindestanteil erfolgt zu 100 %. Die Ausschlusskriterien sowie die PAIs bleiben unberücksichtigt.

B. ESG Rating

Die Anlagen werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt. Das durchschnittlich gewichtete MSCI ESG Rating auf Depotebene ist mit AA einzuhalten.

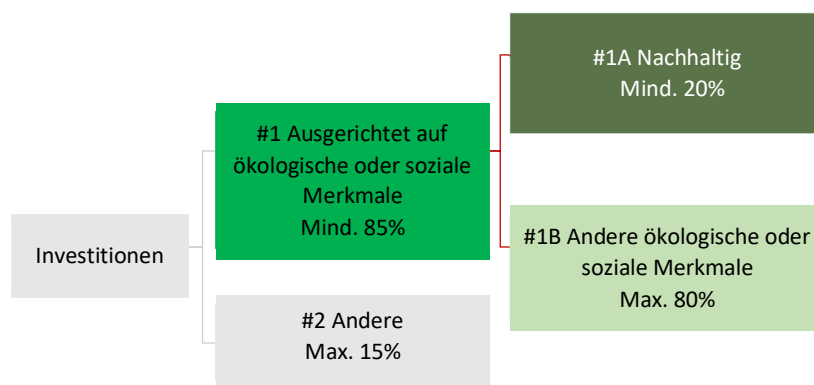
C. Zusatzkriterium für nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR - Beitrag zu UN Sustainable Development Goals

Titel, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden diese Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs geprüft. (Positiver Wert bei einem der 17 Ziele ≥ 2 bzw. aligned bei Fonds und ETFs)

Zur Quantifizierung der nachhaltigen Investitionen wird geprüft, wie hoch der Umsatzanteil eines Unternehmens ist, der einen positiven Beitrag zu sozialen oder ökologischen wirtschaftlichen Aktivitäten leistet. Diese Information wird durch das MSCI Modul „MSCI Sustainable Impact Metrics“ bereitgestellt.

Sonderfall: Bei Green- und Social Bonds (Anleihen) oder Green Bond ETFs, die ausschließlich zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen dienen, ist kein positiver SDG Beitrag notwendig. Die Anrechnung an den nachhaltigen Mindestanteil erfolgt zu 100 %.

Aufteilung der Investitionen



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den UN SDGs geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird kein Mindestanteil für die jeweiligen Bereiche (Umwelt oder Sozial) festgelegt.

Green Bonds oder Social Bonds werden zu 100% bei #1A nachhaltigen Investitionen angerechnet. Hier erfolgt keine Berücksichtigung der Ausschlusskriterien sowie der PAIs, da es sich um gebundene Projektfinanzierungen handelt.

In der Gesamtallokation der Vermögensverwaltung werden zur Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale sowohl direkte Risikopositionen (Aktien und Anleihen) als auch indirekte Risikopositionen (z.B. ETFs, jedoch keine Derivate) verwendet. Es sind derzeit keine anderen Arten von Risikopositionen enthalten.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Gem. der definierten Anlagestrategie verwendet die ESG Vermögensverwaltung für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen und überwachen zu können. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen. Im Rahmen der kontinuierlichen Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte, werden die Titel im Portfolio stetig im Hinblick auf die festgelegten Indikatoren überwacht. Sollte ein Titel einen Wert im kritischen Bereich aufweisen, wird dieser vom ESG VV Gremium überprüft und gegebenenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergriffen. Darüber hinaus liegen im Rahmen des Risikomanagements geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor.

Methoden

Die Umsetzung der ESG- bzw. Nachhaltigkeitsstrategie der Vermögensverwaltung erfolgt anhand der folgenden Elemente in Abhängigkeit des angestrebten Umfangs des Beitrags der Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen:

- Negative Screenings (Ausschlusskriterien)
- Berücksichtigung von PAIs
- Positive Screenings (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR (SDG Beiträge & nachhaltige Umsatzanteile)

Datenquellen und -verarbeitung

Zur kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, greift die ESG Vermögensverwaltung auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. MSCI ist ein etablierter Anbieter von Analysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), der über 14.000 Emittenten, zu denen beispielsweise Unternehmen und Staaten zählen, anhand von ESG-Kriterien auf ihre Nachhaltigkeit auf Basis der Unternehmensreportings und anderer externer Quellen (globale und lokale Medien, Regierungsberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen) überprüft. Dadurch kann auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Kennzahlen zugegriffen werden, die darüber hinaus gefiltert bzw. sortiert werden können. Des Weiteren können

Mindestqualitätskriterien festgelegt werden oder eigene weitere Berechnungen damit durchgeführt werden. Diese Daten werden umfangreich und fortlaufend genutzt, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Zur Sicherung der Qualität der Datenbasis wird auf eine große Datenabdeckung und Transparenz der Berechnungsmethoden und kontinuierliche Zulieferung der Daten von dem Datenanbieter geachtet. Die Datenverarbeitung erfolgt teilweise automatisiert. Der Anteil der Datenschätzungen schwankt je nach ESG- und Nachhaltigkeitskennzahl. Nachhaltigkeitsrelevante Daten, die nicht von den Unternehmen bereitgestellt werden, werden i. d. R. von MSCI ESG Research geschätzt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Das Fehlen einheitlicher Standards zum Reporting und Umgang von bzw. mit ESG-Daten stellt eine wesentliche Limitation im Hinblick auf die Methodik dar. Fehlende und nicht-veröffentlichte Nachhaltigkeitsdaten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Das Fehlen einheitlicher Standards zum Reporting und Umgang von bzw. mit ESG-Daten stellt eine wesentliche Limitation im Hinblick auf die Methodik dar. Geschätzte Daten können aufgrund von Annahmen variieren und von den tatsächlichen Werten abweichen. Zukunftsbezogene Informationen, etwa Klimaziele, können sich stark von vergangenen und gegenwärtigen Daten unterscheiden.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken und Abweichungen zwischen verschiedenen Datenquellen zu vermeiden, stützt sich die ESG Vermögensverwaltung in Bezug auf die Bewertung der Erfüllung der ökologischen und/ oder sozialen Merkmale nur auf die Daten von MSCI ESG Research, die zu den renommiertesten und größten Daten Providern im Markt gehören. Auf diese Art und Weise erreichen wir Kontinuität in der Darstellung und Bewertung der ESG-Daten. Durch die Auswahl des Datenanbieters wird auf die ausreichende Datenabdeckung sowie transparente und nachvollziehbare Berechnungsmethoden geachtet.

In Ergänzung wird davon ausgegangen, dass die steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit sukzessive die Datenabdeckung zu Nachhaltigkeitsangaben verbessern werden. Eine Verbesserung der unternehmensbezogenen ESG-Datenqualität sollte sich nach der finalen Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ergeben.

Sorgfaltspflicht

Der Sorgfaltspflicht kommt die ESG Vermögensverwaltung durch geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen nach. Darüber hinaus verfügen die Asset Manager des ESG VV Gremiums über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Investitionen der Vermögensverwaltung ist durch fest implementierte, standardisierte Prozesse, verbindliche interne Richtlinien und regelmäßige Befassung durch das ESG VV Gremium der Bank geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie. Die Einhaltung der implementierten Prozesse wird zudem einmal im Jahr durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Mitwirkungspolitik

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen.

Bestimmter Referenzwert

Die ESG Vermögensverwaltung verwendet keinen Referenzwert, um die mit der Finanzdienstleistung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu vergleichen bzw. zu messen.

Versionsgeschichte:

Version 1 veröffentlicht am 31.12.2022

Version 2 aktueller Stand – veröffentlicht am 20.11.2023

Anlass der Änderung: Anpassungen an die Vorgaben aus den RTS zur Offenlegungsverordnung